

# RS Vwgh 2008/1/24 2004/03/0010

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 24.01.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

GewO 1994 §26 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Aus dem Wortlaut "wenn ... erwartet werden kann" in der Bestimmung

des § 26 Abs. 3 GewO ergibt sich, dass keine Bedenken vorliegen dürfen, die eine derartige Erwartung ausschließen. Die im Gesetz definierte Erwartung setzt jedenfalls voraus, dass der Nachsichtswerber über die erforderlichen liquiden Mittel verfügt, um die mit der beabsichtigten Gewerbeausübung im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten - und zwar bei Fälligkeit - abdecken zu können (Hinweis E vom 22. Dezember 1999, Zl. 99/04/0191, und vom 12. Dezember 2001, Zl. 2001/04/0231). Dabei ist auf ein (Nicht-)Verschulden des Nachsichtswerbers am früheren Konkurs Bedacht zu nehmen und auf die für das in Aussicht genommene Gewerbe erforderlichen liquiden Mittel abzustellen. Den Nachsichtswerber trifft eine Mitwirkungspflicht (Hinweis E vom 23. November 1993, Zl. 93/04/0001, vom 28. Jänner 1993, Zl. 92/04/0207, sowie vom 10. Dezember 1991, Zl.91/04/0169).

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG  
Offizialmaxime Mitwirkungspflicht  
Manuduktionspflicht  
VwRallg10/1/1  
Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung  
Mitwirkungspflicht  
Begründungspflicht  
Manuduktionspflicht  
Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004030010.X01

## Im RIS seit

05.02.2008

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)